

## Allgemeine Informationen zur Räum- und Streupflicht

Fast niemand hat mit so einem starken Winter gerechnet, jetzt ist er da. Aus diesem Grund wird noch einmal darauf hingewiesen, dass Anlieger die Verpflichtung haben einen Räum- und Streudienst auf Gehwegen und Zugängen entlang ihrer Grundstücke durchzuführen.

Von den Anliegern und Grundstückseigentümern an öffentlichen Straßen ist folgendes zu beachten:

An Werktagen in der Zeit von 7.00 Uhr Früh bis 20.00 Uhr am Abend, an Sonn- und Feiertagen ab 8.00 Uhr Früh bis 20.00 Uhr am Abend, hat jeder Grundstücksbesitzer oder Anlieger an öffentlichen Straßen in geschlossener Ortslage einen sicheren Gehweg von ca. 1 m Breite auf eigene Kosten freizuhalten und eine sichere Benutzung zu gewährleisten.

Diese Sicherungspflicht des Gehwegs erstreckt sich auf die gesamte Grundstücksaußenlänge. Sollte kein gesonderter Gehsteig entlang der Fahrbahn vorhanden sein, ist ein entsprechender Bereich am Fahrbahnrand herzustellen.

Der anfallende Schnee bzw. die Eisreste sind neben der Fahrbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht unnötig behindert oder gefährdet wird. Der Schnee aus Einfahrten oder privaten Grundstücken ist nicht auf die Fahrbahn zu räumen, sondern entweder auf dem Grundstück oder entlang dieser Randstreifen abzulagern. Abflurrinnen, Hydranten und Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind dabei unbedingt freizuhalten.

Diese Sicherungsmaßnahme ist im oben genannten Zeitrahmen laut Verordnung so oft zu wiederholen, wie es „zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz durch die äußeren Umstände notwendig ist.“

Als Streumittel sollen vorrangig abstumpfende Mittel wie Sand und Splitt eingesetzt werden. An gefährlichen Stellen, Steigungen und bei starkem Glatteis ist jedoch auch der Einsatz von Salz in nicht mehr als unbedingt erforderlicher Menge erlaubt und vorzusehen.

Dabei ist besonders zwischen Mietern und Vermietern im Vorfeld zu klären, wer für diese Arbeiten in welcher zeitlichen Reihenfolge zuständig ist. Sollte durch den Winterdienst der Gemeinde der vorher freigemachte Gehweg erneut mit Schnee oder Eis unbeabsichtigt zugeschoben worden sein, so ist dieser erneut durch den Anlieger zu säubern. Das Gleiche gilt für Einfahrten oder entlang der Straße abgestellte Autos, die ebenfalls vom Räumdienst versehentlich zugeschoben worden sind.

Besonders in dieser Jahreszeit ist es wichtig, dass die Fahrzeuge der Anlieger auf den Stellplätzen auf dem Grundstück und nicht auf der Straße abgestellt werden. Nur so kann ein reibungsloser und wirkungsvoller Winterdienst gewährleistet und eventuelle Beschädigungen von Autos entlang der Räumspur verhindert werden.

Ein Anspruch auf Räumung von privaten Zufahrten oder Gehwegen durch die Gemeinde besteht nicht. Straßen der z. B. 3. Kategorie wie Stichstraßen und wenig befahrene Nebenstraßen ohne Steigungen werden erst durch die Gemeinde geräumt bzw. gestreut, wenn die der 1. Wichtigkeitsstufe in einem verkehrssicheren Zustand gebracht worden sind und noch zeitlich die Möglichkeit dazu besteht.

Besonders in dieser Jahreszeit ist gegenseitige Rücksicht und Verständnis für den Anderen unbedingt erforderlich. Bitte unterstellen Sie nicht gleich irgendwelche bösen Absichten, wenn die Zufahrt wieder einmal mit Schnee versperrt ist. Nur wenn der Räumdienst zügig arbeitet, ist es einigermaßen sicherzustellen, dass jeder in der Gemeinde vom Winterdienst erreicht wird.